Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

- § 2a. Durch dieses Bundesgesetz werden
- 1. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141;
- 2. bis 4. ...

in österreichisches Recht umgesetzt.

- **§ 3.** (1) bis (3) ...
- (4) Durch dieses Bundesgesetz werden das
- 1. bis 8. ...
- 9. bis 11. ... nicht berührt.
 - § 14a. (1) ...
 - (2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 - 1. die Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und
 - 2. die Verabreichung von Sauerstoff.

- § 2a. Durch dieses Bundesgesetz werden
- 1. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikel 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, ABI. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1;
- 2. bis 4. ...
- 5. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12;

in österreichisches Recht umgesetzt.

- **§ 3.** (1) bis (3) ...
- (4) Durch dieses Bundesgesetz werden das
- 1. bis 8. ...
- 8a. Musiktherapiegesetz MuthG, BGBl. I Nr. 93/2008,
- 9. bis 11. ...

nicht berührt.

- § 14a. (1) ...
- (2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
- 1. die manuelle Herzdruckmassage und die Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
- 2. die Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und

§ 28. (1) bis (3) ...

- (4) Der Fachhochschulrat hat
- 1. bei der Bearbeitung der Anträge auf Akkreditierung, Änderung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zwei vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend nominierte Sachverständige zur Beurteilung der Übereinstimmung der Anträge bzw. der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge mit den Anforderungen der Verordnung gemäß Abs. 3 einzuholen,
- 2. bis 4. ...

§ 28a. (1) und (2)...

- (3) Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und
 - 1. über einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45 bzw. 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen oder
 - 2. als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von Österreichern zum Aufenthalt berechtigt sind und über eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG verfügen,

der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

3. die Verabreichung von Sauerstoff.

§ 28. (1) bis (3) ...

- (4) Der Fachhochschulrat hat
- 1. bei der Bearbeitung der Anträge auf Akkreditierung, Änderung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zwei vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend nominierte Sachverständige zur Beurteilung der Übereinstimmung der Anträge bzw. der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge mit den Anforderungen der Verordnung gemäß Abs. 3 heranzuziehen,
- 2. bis 4. ...

§ 28a. (1) und (2)...

- (3) Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und
 - 1. über einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45 bzw. 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen,
 - 2. als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von Österreichern zum Aufenthalt berechtigt sind und über eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG verfügen oder
 - 3. durch eine österreichische Asylbehörde oder den Asylgerichtshof den Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 Asylgesetz 2005. BGBl. I Nr. 100, oder den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 oder einen entsprechenden Status nach den vor Inkrafttreten des Asylgesetzes 2005 geltenden asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt erhalten haben,

sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats in Bezug auf die Anwendung sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt

(4) bis (6) ...

(7) In Fällen, in denen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG keine automatische Anerkennung vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 Z 4 bis 6 und § 30) und automatische Anerkennung vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 Z 4 bis 6 und § 30) und im Rahmen des Verfahrens wesentliche Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation festgestellt wurden, die die Vorschreibung von Ausgleichmaßnahmen erfordern, ist der Antragsteller berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. ...

§ 64. (1) bis (5) ...

(6) Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 12 Abs. 2.

§ 65. (1) bis (4) ...

(5) Die Abhaltung von Sonderausbildungen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für Spezial-, Lehr- und Voraussetzungen für die Vermittlung der für Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind. Gegen diese Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) und (7) ...

- (8) Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 12 Abs. 2.
- § 65b. (1) Personen, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind und eine oder mehrere
 - 1. Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, DUK-Gesetz,

Vorgeschlagene Fassung

- (7) In Fällen, in denen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG keine im Rahmen des Verfahrens wesentliche Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation festgestellt wurden, die die Vorschreibung von Ausgleichmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erfordern, ist der Antragsteller berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. ...
- (8) In Fällen, in denen auf Grund wesentlicher Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft wird, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme vom Bundesminister für Gesundheit im Berufszulassungsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entsteht erst mit Eintragung.

§ 64. (1) bis (5) ...

(6) Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 12 Abs. 4.

§ 65. (1) bis (4) ...

(5) Die Abhaltung von Sonderausbildungen gemäß Abs. 1 bedarf der Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind. § 50 Abs. 3 ist anzuwenden. Gegen diese Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) und (7) ...

- (8) Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 12 Abs. 4.
- § 65b. (1) Personen, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind und eine oder mehrere
 - 1. Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, DUK-Gesetz,

- DUK-Gesetz 2004, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind,
- 2. Ausbildungen gemäß Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, oder dem Abschnitt IV des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 91/2005.
- 3. Sonderausbildungen gemäß § 65 dieses Bundesgesetzes oder § 57b Krankenpflegegesetz oder
- 4. eine Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement gemäß § 64 dieses Bundesgesetzes

erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildungen mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für absolvierten Ausbildungen mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben beim Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend zu Führungsaufgaben beim Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend zu beantragen.

- (2) und (3) ...
- (3a) Im Rahmen des Gutachtens gemäß Abs. 3 sind
 - 1. Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 1 erfolgreich absolviert wurden, sowie
 - 2. im Rahmen der Berufserfahrung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, sofern durch diese die für die Ausübung der Lehraufgaben oder Führungsaufgaben erforderlichen Kompetenzen erlangt wurden.

zu berücksichtigen.

- (4) und (5) ...
- **§ 84.** (1) bis (4) ...
- (5) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 dürfen in einzelnen Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt auch ohne Aufsicht durchgeführt werden, sofern
 - 1. der Gesundheitszustand des pflegebedürftigen Menschen diese Tätigkeiten zuläßt und
 - 2. die Anordnung schriftlich erfolgt ist.

Vorgeschlagene Fassung

- DUK-Gesetz 2004, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind, oder
- 2. Ausbildungen gemäß Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, oder dem Abschnitt IV des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 91/2005.

beantragen.

- (2) und (3) ...
- (3a) Im Rahmen des Gutachtens gemäß Abs. 3 sind
 - 1. Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 1 oder einer Sonderausbildung gemäß § 65 dieses Bundesgesetzes oder § 57b Krankenpflegegesetz oder einer Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement gemäß § 64 dieses Bundesgesetzes erfolgreich absolviert wurden, sowie
 - 2. im Rahmen der Berufserfahrung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, sofern durch diese die für die Ausübung der Lehraufgaben oder Führungsaufgaben erforderlichen Kompetenzen erlangt wurden.

zu berücksichtigen.

- (4) und (5) ...
- **§ 84.** (1) bis (4) ...
- (5) Im Einzelfall kann die Aufsicht gemäß Abs. 2 und 4 in Form einer begleitenden in regelmäßigen Intervallen auszuübenden Kontrolle erfolgen, sofern
 - 1. der Gesundheitszustand des jeweiligen pflegebedürftigen Menschen dies zulässt.
 - 2. die Anordnung durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. den Arzt schriftlich erfolgt und

In diesen Fällen hat die anordnende Person nachträglich die Durchführung zu kontrollieren

§ 87. (1) bis (6) ...

(8) ...

4. Abschnitt Weiterbildungen

Vorgeschlagene Fassung

deren Dokumentation gewährleistet ist,

- die Möglichkeit der Rückfrage bei einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Arzt gewährleistet ist und
- 4. die Kontrollintervalle nach Maßgabe pflegerischer und ärztlicher einschließlich qualitätssichernder Notwendigkeiten durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch den Arzt schriftlich festgelegt sind."
- § 84a. (1) Die Ausübung der Pflegehilfe umfasst auch die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen gemäß den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht. Die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.
 - (2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 - 1. die manuelle Herzdruckmassage und die Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
 - 2. die Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und
 - 3. die Verabreichung von Sauerstoff."

§ 87. (1) bis (6) ...

- (7) In Fällen, in denen gemäß Abs. 3 die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft ist, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme
 - 1. in Fällen des Abs. 2 vom Bundesminister für Gesundheit und
 - 2. in Fällen des Abs. 2a vom Landeshauptmann

im Berufszulassungsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe entsteht erst mit Eintragung.

(8) ...

4. Abschnitt Fort- und Weiterbildungen

Fortbildung

§ 104c. (1) Angehörige der Pflegehilfe sind verpflichtet, zur

§ 109a. Personen, die auf Grund

- 1. des § 108 Abs. 2 und 3 zur Ausübung von Spezialaufgaben oder
- 2. des § 109 Abs. 1 zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind, dürfen die entsprechenden Zusatzbezeichnungen Berufsbezeichnung gemäß § 12 Abs. 2 führen.
 - **§ 117.** (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie
- 2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen.

- (2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.
- § 109a. Personen, die auf Grund
- 1. des § 108 Abs. 2 und 3 zur Ausübung von Spezialaufgaben oder
- 2. des § 109 Abs. 1 zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben zur berechtigt sind, dürfen die entsprechenden Zusatzbezeichnungen zur Berufsbezeichnung gemäß § 12 Abs. 4 führen
 - **§ 117.** (1) bis (10) ...
 - (11) § 28a Abs. 8 und § 87 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 sind auf Bescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 erlassen werden.